

101. Können Lagerscheine mit Rechtswirksamkeit auf den Inhaber gestellt werden?

S. G. B. §§ 363 Abs. 2. 424.

B. G. B. §§ 793. 796. 797. 808 Abs. 1.

I. Zivilsenat. Ur. v. 28. Dezember 1904 i. S. R. & Konf. (Bekl.)
w. Warenkommissionsbank (Kl.). Rep. I. 371/04.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagte hatte eine Urkunde folgenden Wortlauts ausgestellt:

„Inhaber-Lagerschein Nr. 398

über

B. O. Einhundertzweiundfünfzig 152 Sack roh Zucker.

Wir empfangen von Herrn L. B. . . . und lagerten . . . 152 Sack
roh Zucker angeblich Nr. 15352 ko.

Wir verpflichten uns, den vorerwähnten Zucker ausschließlich
an den jeweiligen Inhaber dieses Lagerscheins gegen Rückgabe des-
selben und der angehefteten Affekuranzpolice und/oder Affekuranz-
zertifikat, sowie gegen Erstattung der Lagerspesen von heute ab, wie
unten bemerkt, auszuliefern.

Die Versicherung . . .

Hamburg, den 17. September 1903.

(Unterschrift der Beklagten).“

Auf Grund dieses Lagerscheins verlangte die Klägerin von der
Beklagten, die keine staatlich zur Ausstellung von Lagerscheinen er-

mächtigte Anstalt war, die Herausgabe des Zuckers. Die Beklagte widersprach mit der Begründung, daß nach dem seit dem 1. Januar 1900 geltenden Rechte Lagerscheine nicht gültig auf den Inhaber gestellt werden könnten. Sie wurde jedoch vom Landgerichte verurteilt, gegen Rückgabe des Lagerscheins mit den angehefteten Urkunden und Ersatz der Lagerspesen den Zucker herauszugeben. Ihre Berufung hatte keinen Erfolg. Auch die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Vorfrage ist, ob der der Klage zugrunde gelegte Lagerschein in Wirklichkeit ein Inhaber-Lagerschein sei. Der Vertreter der Revisionsklägerin hat erklärt, daß diese Eigenschaft des Lagerscheins nicht in Zweifel solle gezogen werden. Diese Erklärung schließt jedoch, da es sich um die rechtliche Beurteilung handelt, die Prüfung des Gerichts nicht aus. In Übereinstimmung mit der Auffassung der Parteien und der Ansicht der Instanzgerichte muß aber diese Vorfrage bejaht werden. Der Abs. 2 der Urkunde in Verbindung mit der Überschrift „Inhaber-Lagerschein“ schließt die Auslegung aus, daß sich die Ausstellerin, die Beklagte, nur das Recht habe vorbehalten wollen, die Leistung an jeden Inhaber zu bewirken. Vielmehr ist darin ihr Wille deutlich zum Ausdruck gebracht, daß sie zur Leistung auch nur dem Inhaber verpflichtet sein wolle, die Leistung nur dem Inhaber der Urkunde verspreche (§ 793 B.G.B.). Im Abs. 1 des Lagerscheins ist eine benannte Person, L. B., aufgeführt, aber nur als diejenige, von welcher die Ausstellerin das gelagerte Gut, zu dessen Herausgabe sie sich im Abs. 2 verpflichtet, empfangen habe, also zur näheren Bezeichnung des Gegenstandes ihrer Schulderklärung, nicht als die Gläubigerin für die in der Urkunde versprochene Leistung. Demnach liegt nicht der Fall des § 808 Abs. 1 das. vor. Wenn in Abs. 2 des Lagerscheins die Ausstellerin ihre Leistungspflicht nicht nur von der Rückgabe des Scheins (§ 797 das.), sondern auch von der Rückgabe näher bezeichneter Nebenurkunden und der Erstattung der Lagerspesen abhängig macht, so widerspricht dies dem Wesen einer Schulderklärung auf den Inhaber nicht (§ 796 das.).

Die Entscheidung im vorliegenden Falle hängt daher nur davon ab, ob nach dem neuen Rechte Lagerscheine auf den Inhaber zulässig sind, oder nicht. Das Handelsgesetzbuch enthält keine ausdrückliche

Bestimmung. Die Ansicht, welche derartige Lagerscheine für unzulässig erklärt, kann sich nur auf eine Schlußfolgerung aus § 363 Abs. 2 H.G.B. stützen. Hier werden diejenigen Urkunden aufgezählt, welche außer den in Abs. 1 bezeichneten Anweisungen und Verpflichtungsscheinen durch Indossament übertragen werden können, wenn sie an Order lauten. Darunter werden genannt „Lagerscheine der staatlich zur Ausstellung solcher Urkunden ermächtigten Anstalten“. Daraus wird geschlossen, daß Lagerscheine, bei welchen diese Voraussetzung nicht zutrifft, nicht an Order gestellt werden dürfen, und daraus weiter, daß um so weniger es zulässig sei, Lagerscheine auf den Inhaber auszustellen. Der erste Schluß ist insofern unbedenklich, als jedenfalls nur die Lagerscheine der staatlich zur Ausstellung ermächtigten Anstalten indossable Orderpapiere sein können.

Vgl. darüber Düringer u. Sachenburg, Das Handelsgesetzbuch Bd. 2 S. 437.

Für den weiteren Schluß fehlt es an genügender Begründung, sei es daß man, wie Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch Anmerkung 5 zu § 424 (Bd. 2 S. 1502 der 6./7. Auflage), tut, die Inhaber-Lagerscheine überhaupt für „verpönt“ erklärt, oder mit Makower, Kommentar (12. Auflage) zu § 424 unter Ia 2 (S. 1385), sie nur bei mangelnder staatlicher Ermächtigung für unzulässig hält. Darin, daß das Handelsgesetzbuch hier eine Beschränkung für die Lagerscheine an Order ausspricht, ist nicht zugleich eine gleiche Beschränkung oder gar der Ausschluß für die Lagerscheine auf den Inhaber enthalten. Die Orderpapiere und die Inhaberpapiere sind zwei verschiedene Rechtsinstitute, von denen jedes unter seinen besonderen Regeln steht. Die Vorschriften über die Orderpapiere sind im wesentlichen im Handelsgesetzbuche getroffen (§§ 363 flg.); das Bürgerliche Gesetzbuch behandelt diese Materie nicht. Umgekehrt bezieht sich auf die „Schuldverschreibung auf den Inhaber“ der 22. Titel des 2. Buchs des Bürgerlichen Gesetzbuchs, während das Handelsgesetzbuch durch sein Schweigen die hier gegebene Regelung voraussetzt (Art. 2 Abs. 1 Einf.-Ges. zum H.G.B.). Um so mehr hätte es einer deutlichen Bestimmung bedurft, wenn im Widerspruche mit den Sätzen des Bürgerlichen Rechts eine Beschränkung oder ein Verbot der Inhaber-Lagerscheine hätte ausgesprochen werden sollen. Eine solche Absicht hat in der auf die Orderlagerscheine beschränkten Vorschrift nicht nur

keinen Ausdruck gefunden, sondern es lassen sich noch besondere Anhaltspunkte dafür geltend machen, daß das Schweigen über die Inhaber-Lagerscheine den Sinn, den es an sich hat, auch wirklich hat haben sollen, nämlich den, daß man diese Art Lagerscheine nicht mit treffen wollte. Abgesehen davon, daß in dem nahestehenden § 367 H.G.B. eine Sonderbestimmung über Inhaberpapiere gegeben ist, zeigt auch eine Bemerkung in der Denkschrift S. 205 (bei Mugdan-Fahn, Die gesamten Materialien S. 361), daß man sich bei der Abfassung des § 363 H.G.B. des Gegensatzes zwischen den Orderpapieren und den Inhaberpapieren wohl bewußt gewesen ist. Zur Rechtfertigung dafür, daß in Abs. 2 der Kreis der Orderpapiere nicht noch weiter ausgedehnt worden sei, wird u. a. bemerkt: „Schuldverschreibungen gewerblicher Unternehmungen werden, falls sie nicht auf den Inhaber lauten, mit Rücksicht auf . . . § 2 . . . regelmäßig als kaufmännische Verpflichtungsscheine an Order gestellt werden können.“ Danach ist sogar an den Fall gedacht worden — „regelmäßig“ —, wo eine solche Schuldverschreibung zwar wohl auf den Inhaber, nicht aber an Order gestellt werden könnte. Ausdrücklich von Lagerscheinen ist freilich nicht die Rede. Indessen steht außer Zweifel, daß schon damals Lagerscheine auf den Inhaber tatsächlich vorkamen (vgl. Entsch. des R.D.S.G.'s Bd. 25 Nr. 84 S. 352). Es hätte daher die Erkenntnis, daß die Rechtsätze über Orderpapiere und die Rechtsätze über Schuldverschreibungen auf den Inhaber zu verschiedenen Ergebnissen führen, auch für die Lagerscheine auf den Inhaber eine besondere Ausnahmbestimmung aufdrängen müssen, wenn diese wirklich in der Absicht des Gesetzgebers lag. Allerdings läßt sich nicht bestreiten, daß die sachlichen Erwägungen, welche die Beschränkung der Order-Lagerscheine empfohlen haben, auch bei den Inhaber-Lagerscheinen eine ähnliche Maßregel hätten rechtfertigen können, indem durch die leichte Übertragbarkeit auch hier eine Gefährdung des Verkehrs eintreten kann. Indessen hat schon das Berufungsgericht zutreffend darauf hingewiesen, daß die Verhältnisse beim Order- und beim Inhaber-Lagerscheine doch nicht die gleichen sind, und jedenfalls würde dieser Grund nicht ausreichen, um im Widerspruche zu dem erlassenen Gesetz eine Verbotsvorschrift aufzustellen, die der Gesetzgeber nicht ausgesprochen und nicht gewollt hat. Der § 424 H.G.B., der nur die Wirkung der Übergabe des nach § 363 Abs. 2 gültig ausgestellten

indossabeln Order-Lagerscheins bestimmt, hat für die Frage, ob Inhaber-Lagerscheine zulässig seien, keine Bedeutung. Bei diesem Ergebnisse kann endlich auch davon keine Rede sein, daß die Ausstellung von Inhaber-Lagerscheinen eine Umgehung des Gesetzes enthalte. Es muß vielmehr, was in dem Urteile des erkennenden Senats vom 11. Februar 1903, Rep. I. 240/02, unentschieden geblieben ist, die Frage, ob nach dem neuen Rechte Lagerscheine gültig auf den Inhaber ausgestellt werden können, in Übereinstimmung mit der Ansicht der Instanzgerichte und der, mit Ausnahme von Staub und Rakower, in der Literatur allgemein vertretenen Auffassung des Gesetzes bejaht werden.“ . . .